

dahin beantragt hat, statt der Worte: „bis auf Weiteres“ zu setzen: „bis Ostern 1882“, so frage ich die Mitglieder der Majorität: ob sie diesem Vorschlage des Herrn Referenten zustimmen? — Erfolgt kein Widerspruch von denselben, so nehme ich Zustimmung an. Herr Abg. Barth (Stenn)!

Abg. Barth (Stenn): Meine Herren! Im Interesse des platten Landes fühle ich mich umsomehr gedrungen, bei dem Antrage der Majorität stehen zu bleiben, als derselbe auch mit dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer übereinstimmt.

Präsident Haberkorn: Von den übrigen Mitgliedern nehme ich Zustimmung zu dem Vorschlage des Herrn Referenten an. — Herr Vicepräsident!

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Der Antrag der Majorität sowohl, als auch der Antrag der Minorität der Deputation erregt in mir manche Bedenken. Es handelt sich bei jedem dieser Anträge zunächst darum, eine gesetzliche Bestimmung nicht vollständig im Lande durchzuführen, so daß, wenn wir darauf eingehen, in manchen Gemeinden dadurch Mißstimmung entstehen würde. Ich zweifle nicht, es giebt in verschiedenen Theilen des Landes kleine und zugleich minder bemittelte Landgemeinden, welche mit großen Opfern der gesetzlichen Bestimmung bereits genügt haben. Sie haben geglaubt, nicht anders dem Gesetze gegenüber handeln zu können; diese kleinen unbemittelten Gemeinden werden sich gekränkt fühlen, wenn sie hören: andere Gemeinden, welche, was man sagt, ihren Willen zeitweilig einmal durchzusetzen versucht haben, kommen auf diese Weise besser weg. Wir werden also das Ansehen des Gesetzes durch Annahme eines der Anträge nicht gerade heben. Dazu kommt aber noch Eins: auch die Autorität der gesetzgebenden Gewalt wird durch Annahme derartiger Anträge sicherlich nicht befördert. Es läuft ein jeder dieser Anträge darauf hinaus, daß man sagen soll: es ist seitens der gesetzgebenden Gewalt unseres Staates ein Fehler gemacht worden. Meine Herren! Das thut man nicht gern; ich für meine Person kann auch zur Zeit noch nicht zugestehen, daß ein solcher Fehler wirklich gemacht worden ist. Ich glaube bloß, daß allerdings hier und da im Lande die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in einer Art und Weise durchzuführen versucht worden sind, wie man sie wohl früher wenigstens hier in diesem Saale nicht verstanden hat. Ich bekenne mich dazu, in solcher Weise habe ich die betreffende Bestimmung des Gesetzes nicht verstanden, daß in jeder kleinen Gemeinde eine Turnhalle gebaut werden müsse und daß sämtliche Classen, aber wenigstens sämtliche Oberclassen jeder Volksschule, auch die

Mädchen von 12 bis 14 Jahren unbedingt vollen Turnunterricht erhalten sollen. Ich habe angenommen, es werde der Turnunterricht eingeführt auch in den kleinen Schulen der kleinen Gemeinden, soweit es eben möglich ist, soweit es mit den Verhältnissen irgendwie vereinbaren läßt. Ich sollte auch meinen, es wäre völlig zulässig, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften diejenigen Modificationen der erlassenen Verordnung eintreten zu lassen, die empfehlenswerth erscheinen. Ich erkenne an, meine Herren, es ist den kleinen Gemeinden, die vielleicht bloß 20, 30, 40 Kinder in ihrer Schule haben, zuviel zugemuthet, wenn sie eine Turnhalle bauen sollen. Bei landwirthschaftlichen Gemeinden wird es in diesen Fällen vielleicht ganz unbedenklich sein, wenn man das Turnen an den Geräthen auf den Sommer beschränkt und im Winter sich damit begnügt, mit Freiübungen die Kinder zu beschäftigen. Ich erkenne auch weiter an, daß allerdings an denjenigen Orten, wo bloß ganz junge Lehrer vorhanden sind, es Bedenken erregen kann, daß diese Lehrer den Turnunterricht an ältere Schulmädchen ertheilen. In dieser Beziehung glaube ich, lassen sich auch Aenderungen treffen und so mögen wohl noch einzelne andere abzuändernde oder zu erläuternde Punkte sein, von denen ich jedoch gemeint hätte, daß sie schon auf Grund unserer gesetzlichen Bestimmungen sich freier ordnen ließen. Wenn indessen die königl. Staatsregierung meint: es müsse in dieser Beziehung das Schulgesetz abgeändert werden, so will ich dagegen keine Opposition machen; gegen den ursprünglichen Vorschlag der Deputation, den der Herr Abg. Barth (Stenn) aufrecht erhält, muß ich mich aber entschieden aussprechen. Meine Herren! Eine bestehende gesetzliche Bestimmung bis auf Weiteres nicht ausführen zu lassen, das ist ein Vorschlag, der an sich schon denn doch dem einzelnen gesetzgebenden Factor etwas zuviel zumuthet. Es kommt dazu, insbesondere auch im vorliegenden Falle, noch etwas Anderes. Es soll die Zweite Kammer in Gemeinschaft mit der Ersten der königl. Staatsregierung die Ermächtigung geben, die fragliche gesetzliche Vorschrift nicht auszuführen. Ist die Ermächtigung ertheilt, so entsteht selbstverständlich der Zweifel: ob denn ein einzelner Theil der Ständeversammlung, also eine Kammer, diese Ermächtigung jemals zurücknehmen kann? Wir würden daher in dieser Beziehung schließlich unter Umständen darauf eingehen, daß für alle Zeiten möglicher Weise diese gesetzliche Bestimmung unausgeführt bliebe, weil die eine Kammer ihrerseits die ertheilte Ermächtigung nicht zurücknehmen wollte. Das ist Etwas, meine Herren, was mit meinen constitutionellen Anschauungen sich allerdings nicht vereinigen läßt. Insoweit es sich dagegen um einen festen Termin in einem der Anträge handelt, habe ich Nichts einzuwenden,